

## Grundsätze für die Durchführung von Landesgartenschauen in Hessen

### 1. Ziele

- 1.1. Landesgartenschauen sollen dazu beitragen, dass in hessischen Städten, Gemeinden, Landkreisen und Planungsverbänden unter umweltpolitischen und ökologischen Gesichtspunkten gestaltete Lebensräume und Grünzonen geschaffen, gesichert und gleichzeitig städtebauliche und strukturelle Defizite der austragenden Kommunen aufgearbeitet werden.
- 1.2. Dadurch sollen im Besonderen die Naherholungsangebote, die Möglichkeiten zur wohnungsnahen Freizeitgestaltung, die ökologische Qualität von Flächen einschließlich des Gewässerschutzes, des Stadtklimas auch in Hinblick auf die erforderliche Klimaanpassung sowie generell die Lebensbedingungen für den Menschen und die heimische Tier- und Pflanzenwelt verbessert werden.
- 1.3. Landesgartenschauen sollten möglichst in Konzepte der regionalen Landschafts-, Struktur-, und Kulturentwicklung integriert werden. Idealerweise werden sie durch zeitlich und räumlich verknüpfte städtische Projekte flankiert, die darauf abzielen, die städtebauliche und strukturelle Situation der austragenden Kommune zu verbessern.
- 1.4. Landesgartenschauen sind ein Instrument der Stadtentwicklung, das der Förderung eines hochwertigen Wohnumfeldes ebenso dient, wie dem Landschafts-, Natur- und Umweltschutz. In diesem Sinne soll das umfassende ökologische und lebensbejahende Interesse der Allgemeinheit geweckt bzw. weiterentwickelt werden.
- 1.5. Landesgartenschauen sind daher gleichermaßen geeignete Orte der Umweltbildung und beinhalten ein entsprechendes Bildungs- und Veranstaltungskonzept.
- 1.6. Die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten öffentlicher und privater Grünanlagen werden beispielgebend insbesondere durch Schaupflanzungen dokumentiert.
- 1.7. Landesgartenschauen sind interdisziplinäre Veranstaltungen, an denen die Berufsgruppen des Gartenbaues, des Landschaftsbaues, der Landschaftsarchitektur sowie der Stadtentwicklung mitwirken. Landesgartenschauen sind auch Demonstrations- und Leistungsschauen des hessischen Gartenbaues. Der gärtnerische Berufsstand soll die Möglichkeit erhalten, seine Beiträge zur gestalterischen und ökologischen Verbesserung, zu kreativem Grün sowie seine kreative Leistungsfähigkeit und Dienstleistungen darzustellen. Gleiches gilt für den Bereich des Nichterwerbsgartenbaus, dessen Organisationen eine Plattform zur Präsentation ihrer Aktivitäten und für Informationsangebote geboten wird.
- 1.8. Jede Landesgartenschau soll unter einem regionalen, standortspezifischen Leitthema stehen und die stadt- und landschaftstypischen Erfordernisse im engeren Einzugsbereich der Ausstellung besonders berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollten bevorzugt typische Materialien der Region verwendet werden.

## **2. Träger und Veranstalter**

- 2.1 Träger sind die ausrichtenden Städte, Gemeinden, Landkreise oder Planungsverbände, im weiteren Bauherren genannt und das Land Hessen, vertreten durch das jeweils für den Gartenbau zuständige Fachministerium.
- 2.2 Gemeinsame Veranstalter sind der Bauherr und die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH.
- 2.3 Die Veranstalter bilden für die Vorbereitung der Landesgartenschau einen gemeinsamen Ausschuss (z.B. ein Projektteam).
- 2.4 Um die Ausrichtung einer Landesgartenschau fachlich und organisatorisch zu gewährleisten, ist von den Veranstaltern eine geeignete Durchführungsgesellschaft (GmbH) zu gründen, deren Aufsichtsrat Vertreter des Bauherren, des Landes Hessen und der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH angehören.

## **3. Voraussetzungen / Förderbedingungen**

- 3.1 Für die Landesgartenschauen sind ausreichend große, dem Zwecke nach geeignete, möglichst zusammenhängende Freiflächen im innerörtlichen oder ortsnahen Bereich bereitzustellen. Sind solche Flächen nicht vorhanden, müssen sie neu geschaffen werden. Es sind besonders solche Flächen zu bevorzugen, die durch Entsiegelung als Grünflächen zurück gewonnen werden können, z.B. Industriebrachen, Konversionsflächen etc. Flächen, die z.B. als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen sind, sind nur bedingt geeignet. Das vorgesehene Landesgartenschauengelände muss durch die vorhandene bzw. zu schaffende Bauleitplanung für eine Dauernutzung sichergestellt und in der Verfügungsgewalt (Eigentum, Erbpacht oder langfristige Pacht von mindestens 18 Jahren) der Kommune sein.
- 3.2 Der Umbau bereits vorhandener Grünflächen und ökologisch wertvoller Freiräume darf nicht alleiniger Schwerpunkt von Landesgartenschauen sein und muss konzeptionell mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sein.
- 3.3 Die Planung und Realisierung der Freiflächen soll im Rahmen eines umfassenden Grünkonzeptes erfolgen. Die Freiflächen sollen für die Bevölkerung langfristig nutzbar sein bzw. den Naturhaushalt sichern und verbessern. Hierzu ist ein Nachnutzungskonzept vorzulegen.
- 3.4 Zur Durchführung von Sonderschauen sowie von Demonstrations- und Informationsveranstaltungen sollten nutzbare Gebäude und Flächen im Kerngelände der Landesgartenschau zur Verfügung gestellt werden. Gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen in räumlicher Zuordnung zum Landesgartenschauengelände müssen in der zweiten Bewerbungsstufe (siehe 4.2.3) nachgewiesen werden. Sind temporäre Parkplätze oder Gebäude zu errichten, die ausschließlich durch die Landesgartenschau genutzt werden, sind sinnvolle Folgenutzungen aufzuzeigen, um den Rückbau zu minimieren.
- 3.5 Die Finanzierung der Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten (Unterhaltungskosten) muss im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung sowie der Ergebnis- und Finanzplanung gewährleistet sein und nachgewiesen werden. Dabei ist insbesondere nachzuweisen, ob und inwieweit die anderweitig nicht gedeckten Investitions-, Durchführungs- und Folgekosten vom Bewerber mit eigenen Finanzmitteln finanziert werden können und in welcher Höhe Kreditaufnahmen zur Finanzierung vorgesehen sind.

- 3.6 Landesgartenschauen setzen einen landesweit offen ausgeschriebenen Ideen- und/oder Realisierungswettbewerb voraus. Zugelassen sind nur Landschaftsarchitekten oder Arbeitsgemeinschaften mit städtebaulich orientierten Architekten und Stadtplanern, in denen der Landschaftsarchitekt federführend ist.

#### 4. Bewerbung

- 4.1 An der Durchführung einer Landesgartenschau interessierte Städte, Gemeinden, Landkreise oder Planungsverbände (Bewerber) übersenden ihre Bewerbung an die

Fördergesellschaft Landesgartenschauen  
Hessen und Thüringen mbH  
Max-Planck-Ring 37  
65205 Wiesbaden  
Tel.: 06122 – 93 11 50  
Fax: 06122 – 93 11 524  
info@foeges.de  
www.foerdergesellschaft-landesgartenschauen.de

Die Fördergesellschaft leitet die Bewerbung weiter an das zuständige Ministerium.

- 4.2 Folgende Unterlagen sind vom Bewerber in dreifacher Ausfertigung jeweils fristgerecht gemäß Ausschreibung im Staatsanzeiger für das Land Hessen einzureichen. Hierbei soll in zwei Stufen verfahren werden:

- 4.2.1 Erste Stufe – Vorlage bis spätestens 8 Jahre vor geplanter Durchführung:

- 4.2.1.1 Formloser Antrag als Willenserklärung zur Durchführung einer Landesgartenschau auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Gremien. Der ausdrückliche Wille soll mittels einer möglichst ausführlichen Begründung ausgedrückt werden. Dabei ist insbesondere auf die unter Ziffer 1 genannten Ziele einzugehen.

Die Bewerbung zur Durchführung einer Landesgartenschau muss für ein bestimmtes Jahr ausgesprochen werden. Wird die Bewerbung für dieses Jahr nicht berücksichtigt, besteht die Möglichkeit der Bewerbung für eine folgende Landesgartenschau. Bei Änderungen der Bewerbungsvoraussetzungen sind die Unterlagen durch den Bewerber zu ergänzen oder zu erneuern.

- 4.2.1.2 Stadtplan, Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und des Umlandes, Daten über Bevölkerung, Wirtschaft usw.;

- 4.2.1.3 Lageplan des Geländes mit Erläuterung über Grundvorstellungen zur Gestaltung (Übersichtspläne) sowie die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur; Nachweis über die dauerhafte Verfügungsgewalt über die vorgesehenen Flächen;

- 4.2.1.4 Vorstellungen über kommunale Initiativen und Sonderveranstaltungen, mögliche bürgerschaftliche Aktivitäten sowie Nutzung nach der Landesgartenschau (vergl. auch Ziffer 9);

- 4.2.1.5 Integrierte Stadtentwicklungskonzepte / Integrierte Handlungskonzepte soweit vorhanden sowie Konzepte der städtebaulichen und strukturellen Ziele, die mit Hilfe von die Landesgartenschau zeitlich und räumlich flankierenden städtischen Projekten erreicht werden sollen und die dazu geeignet sind, die strukturelle Situation der austragenden Kommune zu verbessern.

#### 4.2.1 Zweite Stufe – Vorlage bis sieben Jahre vor Durchführung:

In der zweiten Stufe ist eine Machbarkeitsstudie / ein Standortgutachten vorzulegen. Dies kann erarbeitet werden durch:

- ein städtisches Fachamt oder
- einen externen Landschaftsarchitekten.

Die wesentlichen Inhalte sind:

4.2.2.1 Vorhandene Flächennutzungspläne einschließlich Landschaftspläne, Bebauungspläne und Grünordnungspläne.;

4.2.2.2 Erläuterungen der Konzeption (regionales, standortspezifisches Leitthema);

4.2.2.3 Definition der landschaftsplanerischen und städtebaulichen Ziele und Projekte, die mit der Maßnahme in dem für die Landesgartenschau vorgesehenen Bereich und darüber hinaus im Stadtgebiet erreicht werden sollen und deren terminliche Abwicklung;

4.2.2.4 Vorstellungen über Sonderveranstaltungen und Sonderprogramme insbesondere gärtnerischer, individueller freizeitgestalterischer, kultureller und sportlicher Art während der Landesgartenschau;

4.2.2.5 Angaben aller regelmäßig stattfindenden Stadtfeste und ähnlicher Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Tagen;

4.2.2.6 Kosten- und Finanzierungspläne, unterteilt nach Investitions- und Durchführungshaushalt; hierbei ist frühzeitig eine Einigung mit dem jeweiligen Regierungspräsidium herbei zu führen;

4.2.2.7 Darstellung der Folgenutzungen (-kosten) und deren Finanzierung für mindestens fünf Jahre nach Durchführung der Landesgartenschau in Verbindung mit einem Pflege- und Entwicklungskonzept (vgl. auch Ziffer 9).

### 5. Auswahlverfahren – etwa sechs bis sieben Jahre vor Durchführung

5.1 Die eingegangenen Bewerbungen werden von einer Kommission, die aus Vertretern der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH und des jeweils zuständigen Ministeriums gebildet wird, gesichtet. Das Hinzuziehen weiterer Fachleute ist möglich. Die Kommission verschafft sich Vor-Ort einen Eindruck über die jeweiligen Konzeptionen und die vorgesehenen Flächen.

Besondere Bedeutung besitzt

- die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes zur Erreichung der unter Ziffer 1 genannten Ziele,
- die Erfüllung der unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen / Förderbedingungen und
- die Kosten- und Finanzierungspläne.

Zu den eingegangenen Bewerbungen holt die Kommission eine Stellungnahme des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums ein.

5.2 Das Ergebnis der Sichtung wird dem Fachministerium als Empfehlung zugeleitet mit der Bitte, eine entsprechende Vorlage für das Kabinett, welches die abschließende Entscheidung unter Einbeziehung der fachlichen Argumentation der Kommission trifft, zu erarbeiten. In der Vorlage an das Kabinett wird die Stellungnahme des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums berücksichtigt.

## **6. Finanzierung**

- 6.1 Die Kosten der Landesgartenschau trägt jeweils der Bauherr. Er hat einen Kosten- und Finanzierungsplan aufzustellen, der den Investitionshaushalt und den Durchführungshaushalt umfasst. Die Finanzierung muss gesichert sein und ist der Kommission durch Einstellung in den bzw. Vorlage des mittelfristigen Haushaltes der Stadt nachzuweisen.  
Im Investitionshaushalt sind alle Kosten, die bei der Planung und Erstellung von Daueranlagen im Rahmen der Landesgartenschau anfallen, aufzuführen. Im Durchführungshaushalt sind alle sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau anfallen, einzustellen.
- 6.2 Das Land Hessen hat die vorangegangenen Landesgartenschauen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert. Über die finanzielle Förderung entscheidet das beteiligte Ministerium gesondert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Förderung ist auf investive Maßnahmen im Kernbereich der Landesgartenschau begrenzt. Anträge auf Förderung können bei dem für den Gartenbau zuständigen Fachministerium gestellt werden. Es besteht darüber gegebenenfalls hinaus die Möglichkeit des Nutzens weiterer Förderprogramme. Über eine eventuelle Priorisierung entscheidet die Landesregierung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.3 Verstöße gegen die Förderbedingungen, insbesondere im Bereich der Nachnutzung, können im Rahmen weiterer Prüfungen zur Rückforderung von bewilligten Fördermitteln führen.

## **7. Organisatorische Abwicklung**

- 7.1 Der Bauherr und die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH schließen über die Durchführung der Landesgartenschau einen Durchführungsvertrag ab.
- 7.2 Für die weitere Durchführung der Landesgartenschau wird eine Durchführungsgesellschaft gegründet. Der Gesellschaft bzw. deren Gremien (Aufsichtsrat) gehören Vertreter des Veranstalters (2.2) und des Trägers (2.1) an.
- 7.3 Der Bauherr – unterstützt durch die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH – veranlasst einen Ideen- und Realisierungswettbewerb in Bindung an die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.4. Das Preisgericht für den Wettbewerb wird vom Bauherrn berufen.  
Die Fachpreisrichter werden von der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen vorgeschlagen, wobei über 50 % freischaffende Landschaftsarchitekten dem Preisgericht angehören sollen.

## **8. Zeitplan für die Durchführung einer Landesgartenschau**

Ungeachtet der erforderlichen Zeit für eine Bewerbung in den geforderten zwei Stufen und des Zeitraumes bis zur Zustimmung, müssen für die Vorbereitungen folgende Mindestzeiten berücksichtigt werden (ca. 4 – 6 Jahre):

- a) Vorbereitung und Durchführung eines Wettbewerbes ca. 1 Jahr,
- b) Planungen bis zum Beginn der Ausführungen ca. 1 Jahr,
- c) Ausbauperiode und Planungsfristsetzung ca. 2 – 4 Jahre.

Neu angelegte Vegetationsflächen sollen möglichst zwei Vegetationsperioden vor der Landesgartenschau mit ihren wichtigsten Pflanzenbestandteilen fertig gestellt sein.

## **9. Dauerhafte Sicherung**

- 9.1 Der Bauherr verpflichtet sich, für die Nachfolgenutzung der Flächen einen qualifizierten Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen zu lassen. Dieser kann von einem externen Landschaftsarchitektenbüro oder von der entsprechenden Fachbehörde erstellt werden.
- 9.2 Die Konkretisierung der Nachfolgenutzung muss spätestens mit Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Sie muss mindestens einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Gartenschau umfassen und haushaltsrechtlich sichergestellt sein. Entsprechende Nachweise sind jährlich durch den Bauherrn dem Fachministerium vorzulegen.

## **10. Hinweise zu Ausstellungen, Programmen und Veranstaltungen**

- 10.1 Die Landesgartenschauen sollen einen Veranstaltungszeitraum von 6 Monaten (April bis Oktober) und verschiedene Ausstellungsbereiche umfassen, die auf fachliche, örtliche und regionale Erfordernisse abgestellt sind. Die Themenschwerpunkte sollen sich dem Leitthema anpassen.
- 10.2 Landesgartenschauen sind der geeignete Ort, um die Besucherinnen und Besucher anschaulich über die Themen Garten, Natur, Umwelt, Klima und Stadtentwicklung zu informieren. Fachliche Begleitprogramme einer Landesgartenschau sollen wertvolle Anregungen und Empfehlungen für die Gestaltung des privaten und öffentlichen Grüns, im Sinne eines fortschrittlichen Natur- und Umweltschutzes vermitteln. Dazu geeignete Flächen und Einrichtungen sind bereitzustellen und entsprechend in Absprache mit dem Fachministerium herzurichten.
- 10.3 Die erforderlichen nachfolgenden Ausstellungsbereiche sollten mit möglichst geringem Rückbauaufwand platziert und gebaut werden.
- 10.3.1 Folgende Bereiche sind u.a. darzustellen:
- Schaubereiche mit Frühlings- und Sommerblumen, Stauden und Gehölzen, Heilpflanzen u.ä.,
  - Ausstellungsbereiche des Garten- und Landschaftsbaues,
  - Ausstellungsbereiche der gärtnerischen Fachgruppen (Zierpflanzen, Gemüsebau, Obstbau, Baumschulen, Friedhofsgärtnerei),
  - Darstellungsmöglichkeiten für Haus- und Kleingärten, Siedlergärten, Nutzgärten,
  - fachverwandte Bereiche wie z. B. Imkerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft,
  - Sonderschauen zu Themen wie Umwelt, ökologische Zusammenhänge, Stadtklima und Klimaanpassungen sowie Naturhaushalt.
- 10.3.2 Über diese Freilandbeiträge ist ein breites fachliches Informationsangebot zu Themen wie zum Beispiel:
- Haus- und Kleingärten,
  - umwelt- und ressourcenschonender Gartenbau,
  - ökologischer Gartenbau,
  - moderne Formen der Pflanzenverwendung,
  - nützlingsschonender Pflanzenschutz,
  - Blumen- und Pflanzenpflege in Haus und Garten,
  - Qualitätsprodukte aus der Region,
  - gesunde Ernährung anzubieten.

- 10.3.3 Zu den Ausstellungsbereichen gehören auch Hallenschauen mit wechselnden gärtnerischen und floristischen Themen, für die geeignete Räumlichkeiten (ca. 1.000 bis 1.500 m<sup>2</sup> Fläche) mit der erforderlichen Technikausstattung und geeigneten Lichtverhältnissen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 10.3.4 Das „Grüne Klassenzimmer“ richtet seine Angebote auf Kinder und Jugendliche aus und ist so ein unverzichtbarer Teil des Bildungsangebotes. Es ist vom Veranstalter zu organisieren und durchzuführen.
- 10.4 Die Gesellschafter der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH bemühen sich, im Jahr der Landesgartenschau alle wichtigen Verbandsveranstaltungen am Ort der Landesgartenschau durchzuführen.
- 10.5 Vereine, Organisationen und Behörden, die von den Themen der Landesgartenschau berührt werden, sollen zur Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen am Ort der Landesgartenschau gewonnen werden.
- 10.6 Neben den Sonderveranstaltungen des Gartenbaues sollen begleitende stadt- bzw. regionsspezifische Rahmenprogramme durchgeführt werden, die zur Steigerung der Werbewirksamkeit der Landesgartenschau beitragen.

Die vorstehenden Grundsätze (Stand: 25.07.2014) sind mit der Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen mbH abgestimmt und als Download auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingestellt.

An der Ausrichtung einer Landesgartenschau interessierte Städte können sie bei der Fördergesellschaft anfordern.